

Mit der Erstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der Antragstellung für die Förderung (vom Rat am 29.06.2011 beschlossen), ist die Bezirksregierung Köln in die Prüfung der Antragsunterlagen eingetreten.

Eine der Voraussetzungen für die Förderung ist nun die Festlegung des Gebietes als Stadtumbaugebiet nach den Vorschriften der §§ 171a ff des Baugesetzbuches.

Anders als bei der Festlegung von Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen muss bei Gebieten, in denen Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, keine Satzung aufgestellt werden, sondern es genügt ein einfacher Beschluss. Die Festlegung des Gebietes soll so erfolgen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig (einheitlich und zügig) durchführen lassen.

Dazu ist vor allem das aufgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept maßgeblich.

Es gliedert sich in einen Teil I "Bestandsanalyse" und einen Teil II "Entwicklungsziele und Maßnahmenkonzepten".

Dringender Handlungsbedarf wird in einem Qualitätswandel für den Wohnungsbestand gesehen. Aber auch das Thema Quantität des Wohnraums ist, angesichts des demographischen Wandels, zu betrachten.

Weitere Handlungsfelder sind die stadteilspezifischen Bedingungen und Voraussetzungen, die herausgearbeitet wurden und in einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der städtebaulichen Situation angesprochen werden müssen.

Dies sind z.B. Verbesserungen der Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Zugänge zur angrenzenden Natur, ökologische Verbindungen, Verbesserungen im Straßenraum, Berücksichtigung des ÖPNV, Sicherung der Nahversorgung und des Dienstleistungsangebotes, Unterstützung und Verfestigung sozialer Netzwerke der Vereine, Kirchen, Schule, Kindergärten, Begegnungsstätte Hackenberg, Nachbarschaftshilfeverein, etc.